

Häufig gestellte Fragen zur Entschädigung nach § 113a Abs. 2 TKG

Versionsübersicht

Version vom	Grund der Änderung
08.02.17	Erstausgabe

1. Wann besteht für Verpflichtete ein Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung?

Das Gesetz gibt in § 113a Abs. 2 Satz 2 TKG vor, dass für die Bemessung der Entschädigung die tatsächlich entstandene Kosten maßgebend sind. Ein Entschädigungsantrag kann daher gestellt werden, nachdem die Aufwendungen für die Umsetzung der Speicherpflichten entstanden sind. Bei der Entscheidung über den Antrag prüft die Bundesnetzagentur im jeweiligen Einzelfall, ob unbillige Härten beim Antragsteller vorliegen, aufgrund derer eine Entschädigung geboten erscheint.

2. Welche Abteilung innerhalb der BNetzA bearbeitet die Anträge zur Entschädigung und wer sind die möglichen Ansprechpartner?

Zuständig für die Entscheidung über Entschädigungsanträge ist die Beschlusskammer 2 der Bundesnetzagentur. Um eine möglichst schnelle Beantwortung sicherzustellen, sollten Anfragen an das Mailpostfach der Beschlusskammer übersandt werden. So wird sichergestellt, dass auch bei Verhinderung einzelner Kammermitglieder eine zügige Bearbeitung erfolgen kann. Die Anschrift lautet: BK2-Postfach@BNetzA.de.

3. Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es bei der Antragstellung - wird immer nur der Einzelfall entschieden?

Die Beschlusskammer weist darauf hin, dass jede Entscheidung über einen Entschädigungsantrag eine Einzelfallentscheidung ist. Dies folgt zwingend daraus, dass § 113a Abs. 2 TKG eine Entschädigungsregelung ist und somit in jedem einzelnen Fall die Feststellung getroffen werden muss, ob bei der Erfüllung der Speicherpflicht anfallende notwendige Aufwendungen zu unbilligen Härten für die Antragsteller führen.

4. Gibt es eine Referenz - Implementation um Entschädigungen verlangen können?

Die Entschädigungsregelung in § 113a Abs. 2 TKG ist keine Regelung über eine Investitionsbeihilfe. Das heißt, dass eine entscheidende Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung das Vorliegen unbilliger Härten ist. Die Gewährung einer Entschädigung hängt daher nicht von einer bestimmten Art der Implementation ab, sondern setzt immer das Vorliegen unbilliger Härten im jeweiligen Einzelfall beim Antragsteller voraus.

Gleichwohl muss – neben dem Vorliegen unbilliger Härten – die implementierte Lösung auch die technischen Vorgaben des Anforderungskataloges der BNetzA erfüllen. Der Anforderungskatalog sieht zugunsten der verpflichteten Unternehmen Handlungsspielräume bei der technischen Umsetzung der Speicherverpflichtungen vor (beispielsweise ist die Beauftragung von Erfüllungsgehilfen zulässig; ein weiteres Beispiel ist die Entscheidungsmöglichkeit, ob eine zentrale oder dezentrale Speicherung realisiert wird). Eine Referenz - Implementation ist seitens der BNetzA nicht vorgegeben.